

Wien, am Montag, den 7. März 1927. Dritte Ausgabe

Die Aufwertungsfrage bei den Wasserkraftprioritäten. Beim Handelsgericht hat heute eine Versammlung der Inhaber von Prioritätsobligationen I. Emission vom 1. Februar 1922 der Wasserkraftwerke A. G. (WAG) stattgefunden. Rechtsanwalt Dr. Eduard Coumont als Vertreter der Wag ersucht um folgende Feststellungen: Zweck der abgehaltenen Prioritätenversammlung war die Wahl von drei Vertrauensmännern und von drei Ersatzmännern im Sinne des Paragraph 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1877, R. G. Bl. Nr. 111, sowie die Ermächtigung des bestellten Kurators zur Einbringung einer Klage gegen die Wag auf Richtigstellung, beziehungsweise Ergänzung der grundbücherlichen Pfandrechteinverleibung sowie zur Sicherung der Ansprüche der Prioritätenbesitzer. Da die Wag ein berechtigtes Interesse hatte, auch ihrerseits in diesem Vertrauensmännerkollegium vertreten zu sein, so wurden die im befreundeten Besitz befindlichen Obligationen Delegierten zu dem Zweck eingehändigt, dass sie in diesem Sinne bei dieser Versammlung intervenieren. Es schien dies umso notwendiger zu sein, weil es selbstverständlich auch im Interesse der Prioritäre vermieden werden sollte, dass durch Führung eines kostspieligen Prozesses ein Aufwand entstehe, der im Falle eines Prozesverlustes die Prioritäre selbst treffen würde. Mit Rücksicht auf die in der Versammlung laut gewordenen Stimmen, dass durch einer derartigen Bevollmächtigten das wahre Bild der Willensmeinung der Gläubiger getrübt werden könnte, wurde auf die Ausübung des Stimmrechtes und auf eine Mitgliedschaft im Vertrauensmännerkollegium verzichtet. Bemerkenswert ist, dass ein der klägerischen Seite nahestehender Vertreter, Herr Rechtsanwalt Dr. Marcus Ettiinger, selbst die Anschauung vertrat, die Anwesenheit eines Vertrauensmannes der gegnerischen Seite könne nur von Nutzen sein. Ebenso wurden auch die Anträge auf Erteilung der Ermächtigung an den Kurator zur Ergreifung aller im Interesse der Obligationäre nützlichen Massnahmen und insbesondere zur Einbringung aller erforderlichen Klagen mit Stimmenenthaltung der Delegierten der befreundeten Obligationäre einstimmig angenommen, obwohl diese über die überwiegende Mehrheit der Stimmen verfügten. In diesem Zusammenhang muss noch darauf verwiesen werden, dass die Vertrauensmänner lediglich eine beratende Stelle einnehmen, selbst keine wie immer gearteten, den Kurator bindenden Beschlüsse fassen können und der Kurator selbst wieder unter der Aufsicht des Kuratelsgerichtes steht. Der Erfüllung des von den Delegierten der befreundeten Obligationäre geäusserten Wunsches, im Vertrauensmännerkollegium durch ein Mitglied vertreten zu sein, wären somit als auch vom Standpunkt der Wahrung der berechtigten Interessen der übrigen Prioritäre keine sachlichen Bedenken entgegengestanden.

Hervorzuheben ist, dass in der heutigen Versammlung ein bemerkenswerter Umschwung gegenüber dem bisher gestellten Begehren auf Einlösung von Zinsen, Kapital und Prämien in Goldkronen zu verzeichnen war. Sowohl der vorsitzende Richter wie der Kurator und die Mehrheit der zu Wort gekommenen Vertreter kleinerer Obligationäre gaben unzweideutig ihrer Meinung dahin Ausdruck, dass es unmöglich und unbillig sei, eine Aufwertung auf Goldkronen zu verlangen, da ja die Einzahlung bereits in sehr entwerteten Kronen erfolgt sei. Die Aeusserungen gingen im allgemeinen dahin, dass höchstens eine zehnfache bis vierzehnfache Valorisierung als begründet angesehen werden könnte und anzustreben wäre.